

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 30.08.2016

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2013

Gescheiterte Refinanzierung von Stellen in der Gewerbeaufsichtsverwaltung

Beschluss des Landtages vom 17.09.2015 (Nr. 46 der Anlage zu Drs. 17/4192)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen nimmt die Empfehlungen des Landesrechnungshofs zum Vorgehen bei der Refinanzierung von Stellen zustimmend zur Kenntnis.

Er fordert die Landesregierung auf, sicherzustellen, dass

- eine beabsichtigte Refinanzierung von Stellen durch Erläuterungen im Haushaltsplan verankert ist,
- die Refinanzierung von Maßnahmen rechtzeitig durch notwendige Rechtsänderungen, z. B. Änderung von Gebührentatbeständen, abgesichert ist,
- die Ressorts nach einem angemessenen Zeitraum eine Erfolgskontrolle durchführen und das Ergebnis dem Landesrechnungshof berichten.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 30.09.2016 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 29.08.2016

Zur Sicherstellung der Refinanzierung von Stellen im gesamten Landeshaushalt wurde Nr. 6.2.2 in die Richtlinien für die Haushaltsaufstellung des Landes Niedersachsen (HAR-Nds) - HPE 2017 - (Anlage 1 des Aufstellungsroundschreibens zum Haushaltsplanentwurf 2017 vom 07.01.2016, Az.: 11-04021-01/2017) aufgenommen:

„Refinanzierung von Personalausgaben

Bei Personalausgaben, für die eine Refinanzierung vorgesehen ist, sind die Refinanzierungsmodalitäten (z. B. teilweise, aufwachsende oder volle Refinanzierung mit den jeweiligen Haushaltsauswirkungen im Planungszeitraum) darzustellen. MF ist eine zuverlässige Berechnung oder qualifizierte Schätzung vorzulegen.

Die Refinanzierung ist rechtzeitig durch notwendige Rechtsänderungen, z. B. Änderung von Gebührentatbeständen, abzusichern.

Im Haushaltsplan ist die Refinanzierung durch entsprechende Erläuterungen zu verankern.

Nach einem angemessenen Zeitraum (i. d. R. nach drei Jahren) hat das jeweilige Fachressort eine Erfolgskontrolle durchzuführen. Wurde die beabsichtigte Refinanzierungsquote nicht erreicht, ist zu entscheiden, ob und ggf. inwieweit die Maßnahme aufrechterhalten werden soll. Etwaige Konsequenzen sind bei der Aufstellung des nächst erreichbaren Haushaltsplans zu ziehen. Das Ergebnis ist nachprüfbar festzuhalten und dem Niedersächsischen Landesrechnungshof zu berichten.

Für Landesbetriebe gilt die Regelung entsprechend.“

Für den Bereich der Einnahmen wurde unter Nr. 5.1 HAR-Nds folgender Satz ergänzt:

„Einnahmen, die zur Refinanzierung von Personalausgaben veranschlagt sind, sind gesondert auszuweisen; auf Nr. 6.2.2 wird hingewiesen.“